



LAND
SALZBURG

Förderrichtlinie Weiterbildungsgutschein Umwelt- und Klimaschutz

**Förderungen von Fortbildungen zum Thema Umwelt-/Klimaschutz
für GemeindevertreterInnen und -bedienstete**

Stand/Gültigkeit: 12. April 2022

Inhalt

| | | |
|---|------------------------------------------------|---|
| 1 | Förderzweck - Warum wird gefördert? | 3 |
| 2 | Fördergegenstand - Was wird gefördert? | 3 |
| 3 | Förderungsadressat - Wer wird gefördert? | 4 |
| 4 | Förderhöhe | 4 |
| 5 | Fördervoraussetzungen | 5 |
| 6 | Ablauf | 5 |
| 7 | Weitere Vorgaben..... | 5 |

1 Förderzweck - Warum wird gefördert?

Gemeinden haben beim Umsetzen von Energie-, Klimaschutz- und Umweltzielen eine wichtige Rolle. Sie haben als Gebietskörperschaft Behördenfunktion (z.B. als Baubehörde erster Instanz) und bedeutende politische Gestaltungskompetenz. Sie führen gemeindeeigene Betriebe und Einrichtungen und sind wichtige Multiplikatoren mit Vorbild- und Servicefunktion für die Bevölkerung. Um Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Gemeindebedienstete für diese anspruchsvollen Aufgaben noch besser zu rüsten, fördert das Land Salzburg im Rahmen seiner Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 den Besuch von zweckgerichteten Fortbildungsveranstaltungen.

2 Fördergegenstand - Was wird gefördert?

Es wird die erfolgreiche Absolvierung der nach dieser Richtlinie zugelassenen Kurse gefördert. Bei Vorlage eines vollständig ausgefüllten Gutscheins (Vorlage Land Salzburg) durch den/die GemeindevertreterIn und -bedienstete(n) (siehe Punkt 3) werden bis zu 50% der Kurskosten (maximal € 500,-) für den/die GemeindevertreterIn und -bedienstete(n) vom Land Salzburg gefördert (siehe Punkt 4). Die Bildungsanbieter können die Kurse direkt zu entsprechend reduzierten Kosten anbieten, sodass kein Abwicklungsaufwand für die Gemeinden entsteht.

Die Förderung von entsprechenden Kursen gemäß dieser Richtlinie ist nach Abstimmung mit dem Land Salzburg möglich. Dabei wird nach den folgenden inhaltlichen Kriterien beurteilt:

Grundvoraussetzung:

- Lehrgang zum Themenfeld: Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Umweltschutz, Biodiversität, Nachhaltigkeit, Abfallwirtschaft, Energie, Bodenschutz
- Verankerung der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit im Bildungsprogramm (ökologisch, sozial, ökonomisch)

Allgemeine Kriterien (mindestens drei der zehn Charakteristika der Bildung für nachhaltige Entwicklung sind im Lehrprogramm zu verankern):

- Werteverständnis und kritische Auseinandersetzung mit Werten
- Mehrperspektivität, Transdisziplinarität
- Zukunftsorientierung
- Verbindung zwischen lokaler Relevanz und globalen Aspekten
- Förderung kritischen Denkens
- Methodenvielfalt
- Partizipation
- Herstellung eines Alltagsbezuges und Bezug zum eigenen Lebensstil
- Förderung der Problemlösungsfähigkeit
- Unterstützung der Fähigkeit zu Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung

Qualitative Kriterien:

- Interaktive Formate (kein reiner Frontalunterricht, sondern Diskussionsmöglichkeiten, wie z.B. World Cafes, Fishbowl, Gruppenarbeit)
- Erwerb des aktuellen Wissensstands durch wissenschaftliche Fachinputs zum einschlägigen Themenfeld
- Kompetenzerwerb zur Entwicklung und Umsetzung von Projekten, Aktivitäten und Maßnahmen zum einschlägigen Themenfeld
- Praxisnähe und Auseinandersetzung mit Praxisbeispielen/Good-Practice, v.a. auch durch Exkursionen
- Vernetzung von AkteurInnen

Formelle Kriterien:

4

- Mehrtägige Lehrgänge
- Anwesenheitspflicht
- Abschluss mit Wissensüberprüfung durch Projektarbeit und/oder Prüfung/Test
- Green Events Kriterien sollen bei der Durchführung so gut wie möglich beachtet werden

Bildungsanbieter, die ein entsprechendes Kursangebot haben und den Weiterbildungsgutschein für ihre TeilnehmerInnen anbieten wollen, können mit der Abteilung 5, Land Salzburg in Kontakt treten und ihr Kursprogramm auf Förderwürdigkeit abstimmen. Alle aktuell zugelassenen Kurse der jeweiligen Bildungsanbieter sind auf dem entsprechenden Infoblatt (https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser/_Documents/Informationsblatt_Weiterbildungsgutschein_Umwelt_und_Klimaschutz.pdf) einzusehen.

3 Förderungsadressat - Wer wird gefördert?

Gefördert werden alle Personen mit Funktionen in Salzburger Gemeinden (Gemeindemandatäre, AmtsleiterInnen, Klimaschutz-, Energie-, Mobilitäts- und sonstige Beauftragte, Bedienstete), sofern die Fortbildung für die Funktion einen Mehrwert bringt und die Gemeinde die Person in einen entsprechenden Kurs entsendet. Die Abwicklung der Förderung erfolgt über den Bildungsanbieter.

4 Förderhöhe

Im Rahmen der Förderung können pro Gutschein bis zu 50% der Kurskosten, aber maximal € 500,- pro Fortbildung in Anspruch genommen werden. Pro Jahr steht für Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie ein Gesamtbudget von 10.000,- € zur Verfügung.

5 Fördervoraussetzungen

- Der Gutschein kann nur für einen gemäß der gegenständlichen Richtlinie zugelassenen Kurs und bei einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Bildungsanbieter und dem Land Salzburg in Anspruch genommen werden.
- Nur begünstigte Personen gemäß Punkt 3 können den Gutschein in Anspruch nehmen.
- Der Gutschein muss vollständig ausgefüllt (samt Bestätigung der Gemeinde) beim genannten Bildungsanbieter abgegeben werden.
- Es können pro Gemeinde auch mehrere Personen teilnehmen und eine Person darf mehrere Kurse besuchen (in diesem Fall ist ein Gutschein pro Kurs und Person erforderlich).
- Die Fortbildung kann nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass der/die KursteilnehmerIn den Kurs erfolgreich absolviert.
- Stichtag für die Förderung: Im jeweiligen Kalenderjahr begonnene Kurse.

5

6 Ablauf

- Der Bildungsanbieter stimmt sein Kursangebot mit dem Land Salzburg ab.
- Der Bildungsanbieter stellt ein Förderansuchen in Höhe der voraussichtlichen gewährten Ermäßigungen.
- Das Land Salzburg als Fördergeber schließt einen Vertrag mit dem Bildungsanbieter, in welchem der Umfang und die Abwicklungsmodalitäten festgelegt werden ab.
- Auf Anfrage gibt der Bildungsanbieter dem Land Salzburg die jeweiligen Buchungszwischenstände pro Lehrgang bekannt.
- Der Bildungsanbieter ist für die Abwicklung der Bildungsgutscheine verantwortlich (Bewerbung, zur Verfügung stellen der Gutschein-Vorlage, Prüfung der Gemeindebestätigung, Ermäßigung der Kurskosten gegenüber den TeilnehmerInnen, Bestätigung der erfolgreichen Absolvierung).
- Der Bildungsanbieter verrechnet unter Vorlage sämtlicher, vollständig ausgefüllter Gutscheine die gewährten Ermäßigungen mit dem Fördergeber.

7 Weitere Vorgaben

Die allgemeinen Richtlinien der Förderungen von Umweltschutz- und Klimaschutzmaßnahmen der Abteilung 5, Land Salzburg (<https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser/Documents/Allg.-Richtlinie-Umwelt-2022-01-01.pdf>) bilden einen integrierten Bestandteil der gegenständlichen Förderrichtlinie und enthalten nähere Vorgaben bezüglich

- Förderansuchen, vorzulegende Unterlagen, förderbare Kosten
- Förderungsvereinbarung
- Abrechnung, Verwendungsnachweis
- Auszahlung
- Verpflichtungen des/der Förderwerbers/in
- Einstellung und Rückzahlung der Förderung, Vertragskündigung
- Datenschutz